



**GRUNDSÄTZE ZUR
SICHERUNG GUTER
WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS
IN DER GENERALDIREKTION
KULTURELLES ERBE RHEINLAND-
PFALZ**

Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, im Folgenden GDKE genannt:

(Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Text gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form)

PROLOG

Wissenschaftliche Ehrlichkeit und die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens, das Erkenntnisgewinn und Respekt in der Öffentlichkeit anstrebt. Verstöße gegen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis unterschiedlicher Art – von der mangelnden Sorgfalt bei der Anwendung von Methoden oder bei der Dokumentation bis zum bewussten Fälschen und Betrügen – zerstören das Vertrauen der Wissenschaftler untereinander und fügen dem Ansehen der Wissenschaft und der Wissenschaftler in der Öffentlichkeit großen Schaden zu. Die im Folgenden aufgestellten Regeln sollen die wissenschaftliche Arbeitsweise fördern und wissenschaftlichem Fehlverhalten vorbeugen.

I. REGELN ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

Die wissenschaftlich arbeitenden Mitarbeiter der GDKE verpflichten sich, die folgenden, von ihnen gemeinsam mit der Dienststellenleitung erarbeiteten, auf den Empfehlungen der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von 1998 beruhenden Regeln einzuhalten. Die Beachtung der Regeln wird von der Dienststellenleitung sichergestellt.

1. Als allgemeine Grundlagen wissenschaftlicher Arbeit gelten insbesondere:
 - lege artis zu arbeiten
 - Resultate zu dokumentieren und stets selbstkritisch zu hinterfragen

-
- Strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Mitarbeitern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren
 - Wissenschaftliche Publikationen zur Vermittlung von Forschungsergebnissen an die wissenschaftliche und allgemeine Öffentlichkeit
 - Wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen
 - den wissenschaftlichen Nachwuchs zu betreuen, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis weiterzugeben und in der Praxis erfahrbar zu machen.
2. Jeder Wissenschaftler handelt im Rahmen seiner wissenschaftlichen Arbeit eigenverantwortlich. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, muss sich wissenschaftlich vorbildlich verhalten und die Verantwortung dafür übernehmen, dass innerhalb der Gruppe die Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit eingehalten werden. Ein gemeinsamer Kenntnisstand innerhalb der Arbeitsgruppe ist durch eine rege Kommunikation sicherzustellen. Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung müssen eindeutig zugewiesen sein. Es ist zu gewährleisten, dass diese Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden. Die Qualitätssicherung ist sorgfältig durchzuführen.
3. Volontären, Praktikanten, zeitlich befristeten wissenschaftlichen Angestellten sowie Studenten, die in den jeweiligen Institutionen ihre Abschlussarbeiten (Bachelor, Master, Magister, Promotion, Diplom) schreiben, sind die in der GDKE geltenden Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vorzustellen und auf deren Einhaltung zu achten. Die Mitarbeiter der GDKE haben in ihrem Verhalten Vorbildfunktion.
4. Bei der Leistungsbewertung haben Qualität und neue Forschungsergebnisse Vorrang vor der Quantität der vorgelegten Arbeit.
5. Archäologische Grabungsdokumentationen, Originalfunde sowie in musealen Zusammenhängen (Dauerausstellungen, Depots) aufbewahrte Originalobjekte der Kunst- und Kulturgeschichte als Primärquellen werden über einen unbegrenzten Zeitraum in den einzelnen Dienststellen der GDKE aufbewahrt. Die auf diesen Originalfunden/-dokumentationen beruhenden Forschungsergebnisse sowie sämtliche weitere von den wissenschaftlichen Mitarbeitern der GDKE erarbeiteten Forschungsergebnisse werden in den jeweiligen Direkti-

onen bzw. deren Außenstellen, in denen die Forschungen stattfanden, für zehn Jahre auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufbewahrt.

6. Autoren sind für die wissenschaftliche Verlässlichkeit ihrer Veröffentlichung selbst verantwortlich. Die Ergebnisse und angewendeten Methoden sollen nachvollziehbar sein; eigene und fremde Vorarbeiten müssen korrekt benannt werden. Bei mehreren Urhebern kann als Autor des Werks nur genannt werden, wer selbst wesentlich durch Textbeiträge an der Erstellung beteiligt war und der Veröffentlichung zugestimmt hat. Die Verantwortung für das Gesamtwerk tragen die Autoren entweder gemeinsam oder die Einzelbeiträge werden namentlich gekennzeichnet. Eine „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.
7. Als Ansprechpartner im Verdachtsfall sowie für Fragen und Zweifelsfälle bzgl. guter wissenschaftlicher Praxis hat die GDKE einen externen Ombudsmann (zur Zeit Prof. Dr. Jürgen Kunow, Leiter des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn) benannt. Die Ernennung des Ombudsmanns erfolgt auf drei Jahre, eine einmalige Wiederberufung ist möglich.
8. Falls der Verdacht auf einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis besteht, kommen die in Abschnitt II angeführten Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten zur Anwendung. Als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten z. B. (die Aufzählung ist nicht abschließend):
 - Die Erfindung und Verfälschung von Daten
 - Der Diebstahl geistigen Eigentums, insbesondere Plagiat
 - Ein Vertrauensbruch als Gutachter oder Vorgesetzter (z. B. Ideendiebstahl)
 - Die unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen eines Werkes oder eines Forschungsansatzes gegenüber Dritten, solange die Ergebnisse noch nicht veröffentlicht sind
 - Die Behinderung wissenschaftlicher Arbeit, z. B. durch Vorenthaltung von Daten, Fund- oder künstlerischen Objekten, oder durch das Verbot, Bibliotheken der in der GDKE zusammengeschlossenen Dienststellen zu benutzen.

-
- Eine Mitverantwortung Dritter kann sich durch aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer, das Mitwissen um Fälschungen durch andere oder durch grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.

II. GRUNDSÄTZE FÜR DAS VERFAHREN BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

- 1) Für alle folgenden Verfahrensschritte – Anrufung des Ombudsmans, Vorprüfung und förmliche Untersuchung – gilt, dass die Befangenheit eines Ermittlers (Ombudsman, Dienststellenleiter, Mitglieder der Untersuchungskommission) sowohl durch ihn selbst als auch durch den Angeschuldigten geltend gemacht werden kann und muss. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Verfahrens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.
- 2) Anrufbarkeit des Ombudsmanns
 - Jeder Beschäftigte der GDKE, der einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten hat bzw. sich diesbezüglich beraten lassen will, kann sich an den von der Dienststellenleitung bestellten Ombudsman wenden. Dieses Recht steht auch jedem, der sich einem solchen Verdacht ausgesetzt sieht, zu.
 - Der Ombudsman hat zu prüfen, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen könnten sowie die Betroffenen zu beraten und ggf. zu vermitteln. Dabei ist strikte Vertraulichkeit, auch über die Beendigung eines Falles hinaus, zu wahren.
 - Nur mit Zustimmung des Informanten darf der Ombudsman das ihm Anvertraute weitergeben. Eine Ausnahme bildet der begründete Verdacht auf einen solch schwerwiegenden Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens, dass der GDKE oder Dritten bei Nicht-Verfolgung schwerer Schaden entstünde. In diesem Fall ist der Generaldirektor der GDKE zu informieren.

3) Vorprüfung

- Bei konkreten Verdachtsmomenten kann ein Verfahren auch ohne vorherige Anrufung des Ombudsmannes eingeleitet werden. Dazu ist der jeweilige Dienststellenleiter oder bei dessen Befangenheit, der zuständige Stellvertreter schriftlich zu informieren. Bei mündlicher Information soll ein schriftlicher Vermerk angelegt werden, der den Verdacht und die ihn begründenden Belege festhält.
- Bereits in dieser Phase muss darauf geachtet werden, dass das Verfahren auch der Entlastung des Beschuldigten von den Vorwürfen dienen kann.
- Dem vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen wird unter Nennung des Vorwurfs und der diesen stützenden Belege eine Frist von zwei Wochen eingeräumt, um zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Informant bleibt, außer dass er anderes wünscht, zu diesem Zeitpunkt ungenannt. Jedoch ist eine einvernehmliche Gegenüberstellung nicht ausgeschlossen.
- Nach Vorlage der Stellungnahme bzw. nach Verstreichen der zweiwöchigen Frist entscheidet der Dienststellenleiter, oder bei dessen Befangenheit sein Stellvertreter, innerhalb von zwei Wochen, ob
 - a) das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, da sich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht hinreichend bestätigt hat bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt wurde. Die Gründe für die Beendigung sind sowohl dem vom Verdacht Betroffenen als auch dem Informanten schriftlich mitzuteilen.
 - b) zur weiteren Aufklärung oder Entscheidung die Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- Sind die Informanten mit der Einstellung der Untersuchung nicht einverstanden, können sie ihre Bedenken innerhalb von zwei Wochen den an der Vorprüfung Beteiligten schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe mitteilen. Die Vorprüfer müssen in diesem Fall noch einmal beraten und entscheiden. Kommt es zu keiner Einigung, muss der/die Vorsitzende der Untersuchungskommission angerufen werden.
- Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind Angaben über die am Verfahren Beteiligten und die bisherigen Ergebnisse der Vorprüfung streng vertraulich zu behandeln.

4) Förmliche Untersuchung

- Die förmliche Untersuchung wird von einer vom Generaldirektor der GDKE vorgeschlagenen dreiköpfigen Untersuchungskommission durchgeführt. Die Kommissionsmitglieder, von denen zumindest einer von außerhalb der Dienststelle kommen muss, werden auf drei Jahre berufen, eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.
- Die Kommission prüft nichtöffentlich und mündlich, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die vom Vorwurf Betroffenen können auf eigenen Wunsch mündlich angehört werden. Dabei können sie, wie alle weiteren anzuhörenden Personen, eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- Der Name des Informanten kann zu diesem Zeitpunkt genannt werden, wenn der Betroffene sich ansonsten nicht sachgerecht verteidigen kann, besonders weil der Glaubwürdigkeit und den Motiven des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens hohe Bedeutung zukommt.
- Das Verfahren wird eingestellt, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder ein Fehlverhalten für nicht erwiesen hält. Sind die Mitglieder mehrheitlich von der Berechtigung des Vorwurfs überzeugt, so legen sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Generaldirektor der GDKE mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- Die Gründe für die Einstellung oder Weiterverfolgung des Verfahrens sind dem Betroffenen und dem Informanten schriftlich mitzuteilen. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid der Kommission ist dabei ausgeschlossen.
- Ein zügiges Verfahren muss gewährleistet sein.
- Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre aufzubewahren.

5) Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wird von der Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, entscheidet die Dienststelle unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und Vorschriften, v. a. des Arbeits- und Strafrechts, und unter Berücksichtigung der Schwere des wissenschaftli-

chen Fehlverhaltens und der Umstände des Einzelfalls über Sanktionen, wie etwa (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- a) arbeitsrechtliche Konsequenzen: Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, Entfernung aus dem Dienst
- b) zivilrechtliche Konsequenzen: Erteilung eines Hausverbots, Forderung nach Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material
- c) akademische Konsequenzen: Rückziehung wissenschaftlicher Publikationen, Richtigstellung der auf Falschangaben oder der Verletzung geistigen Eigentums beruhenden Publikationen (Widerruf)
- d) strafrechtliche Konsequenzen, wenn der Verdacht besteht, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches wie Urheberrechtsverletzung, Urkundenfälschung, Sachbeschädigung, Eigentums- oder Vermögensdelikte oder Verletzungen des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs betrifft. Ob und inwieweit in einem solchen Fall von der GDKE Strafanzeige zu erstatten ist, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Generaldirektors vorbehalten.

Die gesetzlichen Regelungen haben Vorrang vor den internen Regeln und werden durch diese nicht ersetzt.

6) Information schutzbedürftiger Dritter und/oder der Öffentlichkeit

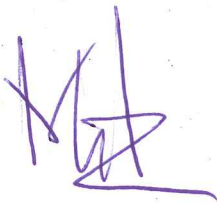
Zum Schutze Dritter, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes oder wenn das allgemeine öffentliche Interesse dies erfordert, kann die GDKE verpflichtet sein, betroffene Dritte und/oder die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten.

7) Betreuung von Mitbetroffenen

Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens muss sichergestellt werden, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren

Schaden erleiden. Auch die Informanten, deren Aussage zur Aufdeckung wissenschaftlichen Fehlverhaltens führte, müssen vor Benachteiligungen geschützt werden.

Koblenz, 23.08.2013



Thomas Metz
Generaldirektor

Benutzte Quellen:

- Deutsche Forschungsgemeinschaft: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (1998)
- Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Max-Planck-Gesellschaft (2000/2009)
- Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten der Max-Planck-Gesellschaft (1997/2000)
- Richtlinien des Archäologischen Landesmuseums und des Landesamts für Bodendenkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (2002)
- Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (2002)
- Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Bonn (2002)